

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

18/2017, 8. Juni 2017

INHALTSÜBERSICHT

Studienordnung für den Studiengang Veterinärmedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin	352
Ergänzende Prüfungsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung	360

Studienordnung für den Studiengang Veterinärmedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 9 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin am 20. April 2017 die folgende Studienordnung für den Studiengang Veterinärmedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 4 Einführung in die Aufgaben des tierärztlichen Berufes
- § 5 Studienberatung, Studienfachberatung
- § 6 Art und Formen der Lehrveranstaltungen
- § 7 Gliederung und Ablauf des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage

Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3341), und der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der Freien Universität Berlin (RSPO) Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiengangs Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin (Studiengang).

§ 2 Ziele des Studiengangs

Das Studium der Veterinärmedizin soll den Studentinnen und Studenten geistige und ethische Grundlagen, eine

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 31. Mai 2017 bestätigt worden.

angemessene berufliche Einstellung, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die sie nach erfolgreichem Abschluss des Studiums dazu befähigen, den Beruf der Tierärztin oder des Tierarztes gemäß § 1 der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), auszuüben.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit

(1) Das Studium kann nur zum jeweiligen Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt für die gesamte Ausbildung einschließlich der Prüfungszeiten für die Tierärztliche Prüfung fünf Jahre und sechs Monate gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 TAppV.

§ 4 Einführung in die Aufgaben des tierärztlichen Berufes

Zu Beginn des Studiums wird den Studentinnen und Studenten in einer Einführungsveranstaltung eine Übersicht über die Vielfalt der tierärztlichen Aufgaben und Tätigkeitsbereiche einschließlich Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten vermittelt. Dabei werden die Bundes-Tierärzte-Ordnung (BTÄO), die Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV), die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) sowie die Studienordnung und die Ergänzende Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.

§ 5 Studienberatung, Studienfachberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin. Die Beratung während des Studiums erfolgt durch die Studienfachberatung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin.

§ 6 Art und Formen der Lehrveranstaltungen

(1) In den Pflichtlehrveranstaltungen werden den Studentinnen und Studenten die prüfungsrelevanten Inhalte der in der Anlage 1 zu § 2 TAppV genannten Fachgebiete vermittelt.

(2) Die Inhalte der Querschnittsfächer dienen zur Vertiefung des intensiven fächerübergreifenden (interdiszi-

plinären) Unterrichtet und werden insbesondere in Seminaren und Blended-Learning-Formaten vermittelt.

(3) Die Wahlpflichtveranstaltungen sollen eine Erweiterung und Vertiefung der Lehrinhalte bewirken und den Studentinnen und Studenten Gelegenheit geben, sich mit bestimmten Fragestellungen schwerpunktartig auseinander zu setzen. Eine regelmäßige Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen ist nachzuweisen; Leistungskontrollen werden in Wahlpflichtveranstaltungen nicht durchgeführt. Dabei können auch die routinemäßigen Klinik- und Institutsarbeiten für die intensive Ausbildung der Studentinnen und Studenten unter Einbeziehung der nicht stundenplanrelevanten Zeiten genutzt werden.

(4) Formen der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind:

a) Vorlesungen (V)

Vorlesungen vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen eines Stoffgebietes und dienen der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung der praktischen Übungen.

b) Seminare (S)

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studentinnen und Studenten den Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen je nach Gebiet unter Einschluss von Fallvorstellungen erörtern. Die regelmäßige Teilnahme ist nachzuweisen.

c) Übungen (Ü)

Praktische Übungen einschließlich der klinischen Demonstrationen dienen der Vertiefung der Lehrinhalte der theoretischen Lehrveranstaltungen und dem Erwerb grundlegender methodischer Fertigkeiten und Kenntnisse durch praktische Anwendung. Übungen sind regelmäßig zu besuchen und mit Erfolg zu absolvieren.

(5) Die Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 4 können in Blended-Learning-Arrangements umgesetzt werden. Das Präsenzstudium wird hierbei mit elektronischen Internet-basierten Medien (E-Learning) verknüpft. Dabei werden ausgewählte Lehr- und Lernaktivitäten über die zentralen E-Learning-Anwendungen der Freien Universität Berlin angeboten und von den Studentinnen und Studenten einzeln oder in einer Gruppe selbstständig und/oder betreut bearbeitet. Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Nachbereitungsphase (Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

(6) Der Nachweis über den Studienverlauf ist in Form eines Studienbuches zu führen. Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass alle geforderten Leistungen von der Studentin oder dem Studenten nachgewiesen worden sind. Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einer der im Studien-

gang obligatorisch zu absolvierenden Lehrveranstaltung vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(7) Die regelmäßige Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen ist entsprechend dem Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin nachzuweisen. Ein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Wahlpflichtveranstaltungen besteht nicht.

§ 7

Gliederung und Ablauf des Studiums

(1) Die tierärztliche Ausbildung besteht aus einem wissenschaftlich-theoretischen sowie einem praktischen Studienteil. Der Studienablauf wird sowohl hinsichtlich der Pflichtlehrveranstaltungen als auch der Reihenfolge und des zeitlichen Verlaufes des Studiums durch die TAppV, insbesondere §§ 7, 8, 20, 23 und 31 TAppV geregelt. Das Studium der Veterinärmedizin gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Tierärztlichen Vorprüfung (Vorphysikum und Physikum) und das Hauptstudium mit der Tierärztlichen Prüfung abgeschlossen. Den Ausbildungs- und Prüfungsumfang des Studiengangs regelt § 1 Abs. 2 TAppV.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist grundsätzlich die vollständig bestandene Tierärztliche Vorprüfung. Zur Vermeidung von Studienzeitverlängerungen werden Studentinnen und Studenten, die maximal zwei Prüfungen im Physikum nicht bestanden haben, zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums befristet unter Vorbehalt zugelassen. Die befristete Zulassung endet, wenn die Studentinnen und Studenten nicht bis zum 1. Dezember des auf die nicht bestandene Physikumsprüfung folgenden Wintersemesters das Bestehen dieser Prüfung nachweisen. Diese Regelung gilt ebenfalls für Studentinnen und Studenten, die aus einem vom Prüfungsausschuss anerkannten triftigen Grund nicht an einer oder mehreren Prüfungen des Physikums teilnehmen konnten. Darüber hinaus kann die Prodekanin oder der Prodekan für Lehre des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin auf Antrag in den Fällen, in denen die Versagung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums für Studentinnen und Studenten eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, entsprechende Einzelfallentscheidungen treffen. Teilleistungen aus Lehrveranstaltungen, für die eine vorläufige Zulassung bestand, werden bei Nichtbestehen des Physikums nicht anerkannt.

(3) Ein Anspruch auf eine Teilnahme an denjenigen Pflichtlehrveranstaltungen, bei denen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für die Prüfungszulassung sind, besteht ausschließlich zum Zeit-

punkt ihrer planmäßigen Durchführung in den jeweiligen Fachsemestern.

(4) Die Teilnahme an den Praktika des praktischen Studienteils gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 TAppV ist dem Prüfungsausschuss für die tierärztliche Prüfung unter Angabe der Ausbildungsstelle nachzuweisen.

§ 8 Studieninhalte

Die Studieninhalte basieren auf den Vorgaben der TAppV und sind in einem gesonderten Lernzielkatalog zusammengestellt. Er umfasst den Lehrstoff der einzelnen Fachgebiete des Studiengangs Veterinärmedizin, der innerhalb des Grund- und Hauptstudiums vermittelt wird.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang vom 27. Februar 2007 (FU-Mitteilungen 75/2007, S. 2398), zuletzt geändert am 7. Juli 2011 (FU-Mitteilungen 1/2012, S. 6), außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studentinnen und Studenten, die nach deren Inkrafttreten im Studiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studentinnen und Studenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Studiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, erhalten bis zum 30. September 2017 Gelegenheit, auf der Grundlage der Studienordnung gemäß Abs. 2 die Leistungen zu erbringen.

Anlage – Studienverlaufsplan

Lehrveranstaltungen des 1. Semesters	Form der Veranstaltung	SWS
Grundvorlesung Biologie – Zoologie	Vorlesung	4
Grundvorlesung Biologie – Botanik	Vorlesung	2
Organische und anorganische Chemie	Vorlesung	4
Experimental-Physik und Strahlenkunde	Vorlesung	2
Physik-Praktikum	Übung	2
Medizinische Terminologie	Vorlesung	1
Anatomie I	Vorlesung	2
Anatomische Präparierübungen I	Übung	4
Histologie I	Vorlesung	1
Histologische Übungen I	Übung	2
Geschichte der Veterinärmedizin	Vorlesung	1
Berufs- und Standeskunde	Vorlesung	1
Querschnitt Professional Skills	Vorlesung	1
Lehrveranstaltungen des 2. Semesters	Form der Veranstaltung	SWS
Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen	Vorlesung	2
Chemie-Praktikum	Übung	3,5
Anatomisches Seminar/ Situsdemonstrationen I	Übung	1,5
Tierschutzethik und -recht	Vorlesung	2
Einführung in die Ethologie	Vorlesung	2
Landwirtschaftslehre	Vorlesung	2
Biometrie	Vorlesung/Übung	2
Biochemie I	Vorlesung	4
Biochemie Seminar	Seminar	0,5
Physiologie I	Vorlesung	2
Grundlagen der Tierzucht	Vorlesung	2
Spezielle Tierzucht und Tierbeurteilung	Vorlesung	2
Übungen zur Speziellen Tierzucht und Tierbeurteilung	Übung	1
Querschnitt Professional Skills	Vorlesung	1

FU-Mitteilungen

Lehrveranstaltungen des 3. Semesters	Form der Veranstaltung	SWS
Anatomie II	Vorlesung	2
Anatomische Übungen II	Übung	4
Physiologie II	Vorlesung	4
Physiologie Seminar	Seminar	0,5
Biochemie II	Vorlesung	3
Biochemie Praktikum	Übung	1,5
Querschnitt Professional Skills	Vorlesung	1
Lehrveranstaltungen des 4. Semesters	Form der Veranstaltung	SWS
Anatomisches Seminar/Situsedemonstr. II	Übung	2
Embryologie	Vorlesung	1
Histologie II	Vorlesung	1
Histologische Übungen II	Übung	2
Klinische Biochemie im Rahmen der Klinischen Labordiagnostik	Vorlesung	1
Physiologie III ("klinische Physiologie im Rahmen der Klinischen Labordiagnostik")	Vorlesung	1
Physiologische Übungen	Übung	2,5
Futtermittelkunde Übungen	Übung	2
Tierschutz	Übung	2
Querschnitt Professional Skills	Vorlesung	1
Lehrveranstaltungen des 5. Semesters	Form der Veranstaltung	SWS
Tierernährung und spez. Tierernährung	Vorlesung	3
Tierernährung	Übung	2
Allgemeine und Spezielle Virologie I	Vorlesung	2
Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre/Allgemeine Bakteriologie und Mykologie	Vorlesung	2
Tier- und Umwelthygiene	Vorlesung	2
Tierhaltung	Vorlesung	2
Allgemeine Pathologie	Vorlesung	3,5
Allgemeine Pathologie	Übung	0,5

Parasitologie	Vorlesung	3
Pharmakologie und Toxikologie	Vorlesung	4
Klinische Radiologie	Vorlesung	1
Allgemeine Chirurgie	Vorlesung	2
Klinische Propädeutik – Kleintiere	Übung	1,75
Klinische Propädeutik – Fortpflanzungskunde	Übung	1,75
Klinische Propädeutik – Klautiere	Übung	1,75
Klinische Propädeutik – Pferde	Übung	1,75
Allgemeine und spezielle Immunologie	Vorlesung	2
Lehrveranstaltungen des 6. Semesters	Form der Veranstaltung	SWS
Spezielle Pharmakologie und Toxikologie	Vorlesung	2
Virologie-Praktikum	Übung	1
Spezielle Virologie II	Vorlesung	1
Mikrobiologischer Kurs	Übung	2
Spezielle Bakteriologie & Mykologie	Vorlesung	1
Fleischhygiene I	Vorlesung	1
Milchhygiene	Vorlesung	2
Lebensmittelhygiene I	Vorlesung	1
Parasitologische Übungen	Übung	2
Klinische Demonstrationen I – Klein- und Heimtiere	Übung	2
Klinische Demonstrationen I – Fortpflanzung	Übung	1
Klinische Demonstrationen I – Klautiere	Übung	1
Klinische Demonstrationen I – Pferde	Übung	2
Klinischer Laborkurs	Übung	2
Organblock 1: Einf. in die organzentrierte Lehre	Vorlesung	1
Organblock 2: Gynäkologie und Andrologie	Vorlesung	3
Organblock 3: Gastro	Vorlesung	4
Organblock 4: Leber	Vorlesung	1
Organblock 5: Niere	Vorlesung	0,5
Patholog. Übungen zu Organblöcken I	Übung	0,5
Querschnitt	Vorlesung	3,5

FU-Mitteilungen

Lehrveranstaltungen des 7. Semesters	Form der Veranstaltung	SWS
Tierseuchenbekämpfung I	Vorlesung	1
Fleischhygiene II	Vorlesung	1
Lebensmittelkurs I	Übung	2
Milchuntersuchungskurs	Übung	2
Lebensmittelkunde	Vorlesung	2
Pathologisch-anatomische Demonstrationen I	Übung	1
Arznei- und Betäubungsmittelrecht/Arzneimittelverordnung und -anwendung	Vorlesung/Übung	2
Galenik-Praktikum	Übung	1
Allgemeine und klinische Radiologie II	Vorlesung	2
Klinische Demonstrationen II – Klein- und Heimtiere	Übung	2
Klinische Demonstrationen II – Fortpflanzungskunde	Übung	1
Klinische Demonstrationen II – Klautiere	Übung	1
Klinische Demonstrationen II – Pferde	Übung	2
Operations- und Betäubungslehre	Vorlesung	1
Organblock 6: Geburt und Neonatologie	Vorlesung	3
Organblock 7: Atmung	Vorlesung	1,5
Organblock 8: Kreislauf	Vorlesung	1
Organblock 9: Blut	Vorlesung	2,5
Patholog. Übungen zu Organblöcken II	Übung	0,5
Querschnitt	Vorlesung	4
Lehrveranstaltungen des 8. Semesters	Form der Veranstaltung	SWS
Tierseuchenbekämpfung II	Vorlesung	2
Lebensmittelkurs II	Übung	2
Fleischhygiene III	Vorlesung	2
Pathologisch-anatomische Demonstrationen II	Übung	1
Geflügelkrankheiten	Vorlesung	2
Klinische Demonstrationen Geflügel	Übung	2
Augenuntersuchungskurs (Ophthalmologie)	Übung	2
Gerichtl. Veterinärmedizin, Berufs- & Standesrecht	Vorlesung	2

Krankheiten der Bienen	Vorlesung	1
Krankheiten der Reptilien, Amphibien und Fische	Vorlesung	1
Organblock 10: Bewegung	Vorlesung	3
Organblock 11: Nerven	Vorlesung	2
Organblock 12: Stoffwechsel	Vorlesung	2
Organblock 13: Euter	Vorlesung	2
Organblock 14: Haut	Vorlesung	1
Organblock 15: System	Vorlesung	1
Patholog. Übungen zu Organblöcken III	Übung	0,5
Querschnitt	Vorlesung	3,5
Versuchstierkunde	Vorlesung	1
Lehrveranstaltungen des 9. und 10. Semesters	Form der Veranstaltung	SWS
Klinische Rotation "Klinik für kleine Haustiere"	Übung	5,5
Klinische Rotation "Klinik für Pferde"	Übung	5,9
Klinische Rotation "Klinik für Klautiere"	Übung	5,4
Klinische Rotation "Tierklinik für Fortpflanzung"	Übung	5,4
Klinische Rotation "Geflügelkrankheiten"	Übung	0,8
Klinische Rotation "Pathologie"	Übung	4,6
Klinische Rotation "Fleischhygiene"	Übung	2,4
Wahlpflichtveranstaltungen	Form der Veranstaltung	SWS
davon mindestens im vorklinischen Abschnitt	Übung/Seminar/ Vorlesung	6
davon im klinischen Abschnitt	Übung/Seminar/ Vorlesung	16
Gesamt SWS		275
Gesamt-Stunden		3 850

Ergänzende Prüfungsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung

Präambel

Aufgrund von § 10 Abs. 4 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 20. April 2017 die nachfolgende Ergänzende Prüfungsordnung (EPO) für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungen
- § 4 Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice)
- § 5 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Studienbegleitende Leistungskontrollen
- § 7 Qualitätssicherung
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage

Prüfungsformen und Prüfungszeitpunkt in den einzelnen Prüfungsfächern

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt in Ergänzung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3341), sowie der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Prüfungsformen, Anforderungen und Verfahren für studienbegleitende Leistungskontrollen und Prüfungen in der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung im Rahmen der tierärztlichen Ausbildung an der Freien Universität Berlin.

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 31. Mai 2017 bestätigt worden.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Es ist ein staatlicher Prüfungsausschuss für die Tierärztliche Vorprüfung und für die Tierärztliche Prüfung an der Freien Universität Berlin zu bilden. Jeder der beiden Prüfungsausschüsse gemäß Satz 1 besteht aus der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und den für das jeweilige Prüfungsfach zuständigen Mitgliedern, die von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Freien Universität Berlin für jeweils nicht mehr als vier Jahre schriftlich bestellt werden. Als Vorsitzende und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden Professoren oder Professorinnen der Freien Universität Berlin, als weitere Mitglieder Professoren oder Professorinnen oder andere Lehrpersonen der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.

(2) Der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Aufsicht über die Prüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung. Sie oder er trägt Sorge dafür, dass Studentinnen und Studenten, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung besitzen, Erstprüfungen in den jeweiligen Prüfungsfächern innerhalb der von der Freien Universität Berlin vorgegebenen Fristen ablegen können. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Lehrperson mit der vorläufigen Wahrnehmung der Prüfungsgeschäfte beauftragen.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft sich mindestens einmal pro Jahr; die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden eine seiner Stellvertreterinnen oder einer seiner Stellvertreter sowie mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 3 Prüfungen

(1) Zu Beginn einer Prüfung haben sich die Prüflinge durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren und ihre Prüfungsfähigkeit zu erklären.

(2) Prüfungen können in schriftlicher, elektronischer, mündlicher oder mündlich-praktischer Form, in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice) oder in einer Kombination dieser Prüfungsformen abgelegt werden.

(3) Mündliche, praktische und aus diesen Teilen kombinierte Prüfungen beinhalten die Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen. In mündlichen Prüfungen sollen mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf Studentinnen oder Studenten gemeinsam geprüft werden. Die Prüfungsdauer von mündlichen Prüfungen darf nicht

weniger als 15 Minuten und soll nicht mehr als 30 Minuten pro Prüfling betragen. Im Übrigen wird für mündliche Prüfungen in Abweichung von § 15 RSPO auf § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 Satz 1 TAppV verwiesen. Bei kombinierten Prüfungen mit einem mündlichen Prüfungsteil gelten für die Abnahme des mündlichen Prüfungsteils die Sätze 2 und 4 entsprechend.

(4) Klausuren sowie Tests in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind Prüfungen, welche die Beantwortung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen in schriftlicher oder elektronischer Form beinhalten. Bei elektronischen Prüfungsleistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien; Näheres regelt § 12 RSPO, auf den verwiesen wird. Im Übrigen wird für schriftliche oder elektronische Prüfungen auf § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 TAppV verwiesen

(5) Die in den einzelnen Prüfungsfächern eingesetzten Prüfungsformen sowie Prüfungszeitpunkt im Studienverlauf sind der Anlage zu entnehmen.

§ 4 Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice)

(1) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen und müssen auf die Prüfungsziele gemäß § 13 Abs. 1 TAppV abgestellt sein sowie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(2) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so leitet eine Prüferin oder ein Prüfer die gesamten Prüfungsunterlagen unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter. Diese oder dieser überprüft die Prüfungsaufgaben darauf, ob sie auf die Qualifikationsziele der jeweiligen Lehrveranstaltung abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. In Zweifelsfällen wird der Prüfungsausschuss einbezogen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin oder eines Studenten auswirken. Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 % der Gesamtzahl der erzielbaren Bewertungspunkte, so ist die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen.

(3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 % der erzielbaren Bewer-

tungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 % die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prüfungsversuchs der jeweiligen Prüfungsleistung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die Studentin oder der Student für das Bestehen der Prüfungsleistung gleichwohl mindestens 40 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Abs. 3 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1), wenn sie oder er mindestens 75 %,
- „gut“ (2), wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ (3), wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ (4), wenn sie oder er keine oder weniger als 25 %

über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte erhalten hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen § 14 TAppV.

(5) Die Bewertungsvorgaben gemäß Abs. 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn

1. die Prüfungsberechtigten, die die Prüfungsaufgaben gemäß Abs. 1 gestellt haben und die im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachten Prüfungsleistungen bewerten, übereinstimmen
- oder
2. der Anteil der erzielbaren Punktzahl in den Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25 % nicht übersteigt.

§ 5 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis einer mündlichen, praktischen oder aus diesen Teilen kombinierten Prüfung ist dem Prüfling jeweils unmittelbar nach Abschluss dieser Prüfung mündlich mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen.

(2) Die Bewertung schriftlicher oder elektronischer Prüfungen erfolgt innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung und wird den Prüflingen unter Berücksichtigung des Datenschutzes durch die Prüferin oder den Prüfer schriftlich mitgeteilt.

§ 6

Studienbegleitende Leistungskontrollen

(1) Studienbegleitende Leistungskontrollen in Form von Testaten, Lehrgesprächen und Klausuren dienen der Erfassung der regelmäßigen und erfolgreichen (aktiven) Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen (Seminare, Praktika und Übungen). Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme entscheidet über die Zulassung zu entsprechenden Prüfungsabschnitten gemäß TAppV.

(2) Die Ergebnismeldung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, Praktika und Übungen erfolgt jeweils zum Semesterende an das Prüfungsamt.

(3) Form, Ablauf, Inhalt sowie Bewertung der studienbegleitenden Leistungskontrollen sind Bestandteil der Beschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltungen im zentralen elektronischen Vorlesungsverzeichnis. Die Beschreibung aller Lehrveranstaltungen eines Semesters (Lehrplan) ist vor Semesterbeginn vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin zu genehmigen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 7

Qualitätssicherung

Das Prüfungsamt stellt dem jeweiligen Prüfungsausschuss mindestens einmal im Jahr eine Übersicht über

die Notenverteilung in den einzelnen Prüfungen zusammen. Für schriftliche und praktische Prüfungen können darüber hinaus die Item-Analysen, Notenverteilungen und Prüfungsprotokolle im Rahmen eines Qualitätsmanagements mit dem Ziel einer Verbesserung zukünftiger Prüfungen ausgewertet werden.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ergänzende Prüfungsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung vom 16. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 5/2008, S. 72), zuletzt geändert am 7. Juli 2011 (FU-Mitteilungen 1/2012, S. 7), außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studentinnen und Studenten, die nach deren Inkrafttreten im Studiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studentinnen und Studenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Studiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, erhalten bis zum 30. September 2017 Gelegenheit, auf der Grundlage der Ergänzenden Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 die Prüfungsleistungen zu erbringen.

Anlage zur Ergänzenden Prüfungsordnung (gemäß § 3 Abs. 5):
Prüfungsformen und Prüfungszeitpunkt in den einzelnen Prüfungsfächern

Bezeichnung der Prüfung	Zeitpunkt der Prüfung	Art der Prüfung	Inhalt der Prüfung
A. Tierärztliche Vorprüfung			
Naturwissenschaftlicher Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Vorphysikum)			§ 19 TAppV
Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen § 19 Ziff. 4 TAppV	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 2. Semesters	Mündliche Prüfung 100 %	§ 21 TAppV
Chemie § 19 Ziff. 2 TAppV	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 2. Semesters	Mündliche Prüfung 100 %	§ 21 TAppV
Physik einschl. Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes § 19 Ziff. 1 TAppV	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 2. Semesters	Mündliche Prüfung 100 %	§ 21 TAppV
Zoologie § 19 Ziff. 3 TAppV	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 2. Semesters	Mündliche Prüfung 100 %	§ 21 TAppV
Anatomisch-physiologischer Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Physikum)			§ 22 TAppV
Biochemie § 22 Ziff. 4 TAppV	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 3. Semesters	Mündliche Prüfung 100 %	§ 27 TAppV
Tierzucht und Genetik einschl. Tierbeurteilung § 22 Ziff. 5 TAppV	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 3. Semesters	Klausur 100 %	§ 28 TAppV
Anatomie § 22 Ziff. 1 TAppV	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 4. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen 100 %	§ 24 TAppV
Histologie und Embryologie § 22 Ziff. 2 TAppV	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 4. Semesters	Klausur 100 %	§ 25 TAppV
Physiologie § 22 Ziff. 3 TAppV	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 4. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen 100 %	§ 26 TAppV
B. Tierärztliche Prüfung			
Tierhaltung und Tierhygiene § 29 Ziff. 1 TAppV	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 5. Semesters	Mündliche Prüfung 100 %	§ 32 TAppV
Tierschutz und Ethologie § 29 Ziff. 2 TAppV	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 5. Semesters	Multiple Choice-Test 100 %	§ 33 TAppV
Tierernährung § 29 Ziff. 3 TAppV	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 5. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen 100 %	§ 34 TAppV
Klinische Propädeutik § 29 Ziff. 4 TAppV	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 5. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen 100 %	§ 35 TAppV
Virologie § 29 Ziff. 5 TAppV	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 6. Semesters	Mündliche Prüfung 100 %	§ 36 TAppV

FU-Mitteilungen

Bakteriologie und Mykologie § 29 Ziff. 6 TAppV		3 Prüfungsteilleistungen wie folgt:		§ 37 TAppV
1	Allgemeine Infektions- und Tierseuchenlehre/Allgemeine Bakteriologie und Mykologie	Studienbegleitende Leistungskontrolle während des 5. Semesters	Multiple Choice-Test 40 %	
2	Mikrobiologischer Kurs	Studienbegleitende Leistungskontrolle während des 6. Semesters	Praktische Übung mit schriftlichem Protokoll 20 %	
3	Spezielle Bakteriologie und Mykologie	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 7. Semesters	Mündliche Prüfung 40 %	
Parasitologie § 29 Ziff. 7 TAppV		2 Prüfungsteilleistungen wie folgt:		§ 38 TAppV
1	Parasitologischer Kurs	Studienbegleitende Leistungskontrolle während des 6. Semesters	Praktische Übung 25 %	
2	Parasitologie	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 6. Semesters	Mündliche Prüfung 75 %	
Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie § 29 Ziff. 8 TAppV		Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 8. Semesters	Mündliche Prüfung 100 %	§ 39 TAppV
Pharmakologie und Toxikologie § 29 Ziff. 9 TAppV		Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 6. Semesters	Mündliche Prüfung 100 %	§ 40 TAppV
Arznei- und Betäubungsmittelrecht § 29 Ziff. 10 TAppV		3 Prüfungsteilleistungen		§ 41 TAppV
1	Galenik	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 7. Semesters	Praktische Übung mit schriftlichem Anteil 20 %	
2	Verordnung	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 7. Semesters	Schriftliche Übung 20 %	
3	Arznei- und Betäubungsmittelrecht	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 7. Semesters	Mündliche Prüfung 60 %	
Geflügelkrankheiten § 29 Ziff. 11 TAppV		Abschlussprüfung während des 11. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen 100 %	§ 42 TAppV
Radiologie § 29 Ziff. 12 TAppV		Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 7. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen/OSCE 100 %	§ 43 TAppV
Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie § 29 Ziff. 13 TAppV		4 Prüfungsteilleistungen wie folgt:		§ 44 TAppV
1	Allgemeine Pathologie	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 8. Semesters	Multiple Choice-Test 25 %	
2	Spezielle Pathologie	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 8. Semesters	Multiple Choice-Test 35 %	
3	Histopathologie	9./10. Semester, während der Rotation	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen 20 %	

4	Obduktion oder Organübung	9./10. Semester, während der Rotation	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen und schriftlichem Bericht 20 %	
	Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene § 29 Ziff. 14 TAppV	Abschlussprüfung während des 11. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen 100 %	§ 45 TAppV
	Fleischhygiene § 29 Ziff. 15 TAppV	2 Prüfungsteilleistungen wie folgt:		§ 46 TAppV
1	Allgemeine und spezielle Fleischhygiene	Vorlesungsfreie Zeit am Ende des 8. Semesters	Multiple Choice-Test 40 %	
2	Fleischhygiene	Abschlussprüfung während des 11. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen 60 %	
	Milchkunde § 29 Ziff. 16 TAppV	2 Prüfungsteilleistungen wie folgt:		§ 47 TAppV
1	Milchuntersuchungsbericht	Studienbegleitende Leistungskontrolle während des 7. Semesters	Praktische Übung mit schriftlichem Protokoll 30 %	
2	Milchkunde	Abschlussprüfung während des 11. Semesters	Multiple Choice-Test 70 %	
	Reproduktionsmedizin § 29 Ziff. 17 TAppV	Abschlussprüfung während des 11. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen 100 %	§ 48 TAppV
	Innere Medizin § 29 Ziff. 18 TAppV	Abschlussprüfung während des 11. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen 100 %	§ 49 TAppV
	Chirurgie und Anästhesiologie § 29 Ziff. 19 TAppV	Abschlussprüfung während des 11. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen 100 %	§ 50 TAppV
	Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht § 29 Ziff. 20 TAppV	Abschlussprüfung während des 11. Semesters	Mündliche Prüfung 100 %	§ 51 TAppV

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.